

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2023.00032 vom 1. Februar 2024

ZH Sozialversicherungsgericht, 2024-02-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2023.00032

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2023.00032 du 1 février 2024

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2023.00032 del 1 febbraio 2024

Erwägungen

E. 1

Y.____, geboren am 20. November 1948, und

X.____, geboren am 27. Oktober 1950, heirateten am 27. Oktober 2000 (Urk. 19/B / 83).
Am

E. 2

Dagegen erhoben die Versicherten am 26. Mai 2023

Beschwerde mit folgendem Rechtsbegehren (Urk. 1 S. 2): 1. Die Beschwerdegegnerin sei zu verpflichten, die Einspracheentscheide (1) X.____ und (2) Y.____, unter anderem aufgrund von Formfehlern/Formmängeln, aufzuheben und zu canceln. 2. Die Beschwerdegegnerin sei zu verpflichten, neue Einspracheentscheide zu fällen. 3. Die Beschwerdegegnerin sei zu verpflichten, im aktuellen Beschwerdeverfahren den Rechtsdienst der SVA Zürich zu mandatieren. 4. Die Beschwerdegegnerin sei zu verpflichten, aktuell und künftig Einspracheentscheide von Mitgliedern der Geschäftsleitung (Kader), Kollektivunterschriften zu zweien, zeichnen zu lassen. 5. Die Beschwerdegegnerin sei zu verpflichten, der Beschwerdeführerin und dem Beschwerdeführer angemessene Ansprüche (Akzelerierungen), unter anderem «Lebensqualität» und «Lebenszeit» zu bezahlen. 6. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdegegnerin.

Mit Verfügung vom 7. Juni 2023 erwog das Gericht, dass die Beschwerdeführer in der Beschwerde vom 26. Mai 2023 im Wesentlichen geltend gemacht hätten, dass die angefochtenen Entscheide nicht rechtsgültig unterzeichnet worden seien. Sie hätten anstelle der angefochtenen Entscheide jedoch keine inhaltlich bzw. materiell anderen Entscheidungen beantragt. Demgemäss fehle es der Beschwerde vom 26. Mai 2023 an einem Rechtsschutzinteresse. Den Beschwerdeführern werde deshalb eine 10-tägige Frist angesetzt, um die Beschwerde diesbezüglich zu verbessern (Urk. 9). Mit Beschwerdeergänzung vom 19. Juni 2023 beantragten die Beschwerdeführer sinngemäss, es seien die angefochtenen Entscheide aufzuheben und es sei die Entplafonierung der Altersrenten nicht per 1. August 2020, sondern bereits zu einem früheren Zeitpunkt vorzunehmen (Urk. 11). Die Beschwerdegegnerin beantragte mit Beschwerdeantwort vom 24. Juli 2023 die Abweisung der Beschwerde (Urk. 18). Am 12., 31. Oktober und 1. November 2023 reichten die Beschwerdeführer Stellungnahmen ein (Urk. 23-25). Diese Stellungnahmen wurden der Beschwerdegegnerin am 13. November 2023 zur Kenntnis gebracht (Urk. 27). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

Gemäss Art. 60 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), vorliegend anwendbar gestützt auf Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), ist die Beschwerde innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung der Einspracheentscheidung oder der Verfügung, gegen welche Einsprache ausgeschlossen ist, einzureichen (Abs. 1). Die Art. 38 bis 41 ATSG sind sinngemäss anwendbar (Abs. 2), darin eingeschlossen sind insbesondere die Bestimmungen über den Stillstand der Fristen (Art. 38 Abs.

E. 4

. 2

Es steht somit fest, dass der Einzelrichter des Bezirksgerichts Zürich die Vereinbarung vom 1. Juli 2020

mit Verfügung vom 13. Juli 2020 für rechtskräftig erklärte. Dies, nachdem die Beschwerdeführerin am 30. Mai 2020 ein als «Anmeldung zum Trennungsverfahren» bezeichnetes Eheschutzbegehren eingereicht hatte. Einen rückwirkenden Trennungszeitpunkt hat das Gericht nicht festgelegt, wobei darauf hinzuweisen ist, dass es einen solchen Zeitpunkt gemäss Angaben der Beschwerdeführer gar nicht gibt, weil diese nie einen gemeinsamen Haushalt geführt hätten. Gleichwohl waren die Ehegatten bis zur Einleitung des Eheschutzverfahrens an der

C.____-Strasse 4, D.____, gemeldet (vgl. Urk.

19/B53) und verpflichtete sich der Beschwerdeführer 2, der nunmehr als Anschrift die Adresse des Personenmeldeamtes (PMA) der Stadt Zürich, Fraumünsterstrasse 2

E. 8

, 8001 Zürich,

bzw. die Zustelladresse einer Kindertagesstätte angibt (vgl. Urk. 2/2), im Rahmen der Eheschutzverhandlung neu zur Leistung eines Betrags an die gemeinsamen Lebenshaltungskosten. Dies lässt

kaum auf eine Änderung in der Art des Zusammenlebens schliessen.

Dass die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführern unter diesen Umständen mit Blick auf

Art. 35 Abs. 2 AHVG, welcher vorsieht, dass eine Kürzung der Altersrente bei Ehepaaren entfällt, wenn der gemeinsame Haushalt

vorseiten des Gerichts

aufgehoben wird,

erst ab dem 1. August 2020, das heisst ab dem Folgemonat nach Erlass der Verfügung vom 12. Juli 2020,

entplafonierte Renten zu sprach, ist zu Gunsten der Beschwerdeführer nicht zu beanstanden. Aus den eingereichten Steuererklärungen der Beschwerdeführerin 1 der Jahre 2019 und 2022 (jeweils nur die erste Seite, Urk.

14/20-21) können die Beschwerdeführer nichts zu ihren Gunsten ableiten. Dasselbe gilt auch für den Umstand, dass der Beschwerdeführer 2 seit Oktober 2019 vom Amt für

Zusatzleistungen der Stadt Zürich als alleinstehende Person Zusatzleistungen zur AHV-Rente beziehe.

In masslicher Hinsicht wurden die zugesprochenen Altersrenten sodann nicht in Zweifel gezogen. Die Rentenberechnungen geben nicht Anlass zu Weiterungen. 4. 3

Im Weiteren ist

darauf hinzuweisen, dass die SVA Zürich eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt ist, welche ein eigenes Organisationsreglement erlässt. Wie die Beschwerdegegnerin im Schreiben vom 20. April 2023 (Urk.

19/B/1 23) in nachvollziehbarer Weise erläuterte, unterliegt der Einspracheprozess inklusive der Kompetenz zum Erlass von

Einspracheentscheidungen der Verantwortung der Fachabteilung. Die Einspracheentscheidungen werden mit Doppelsignatur von Kadermitgliedern erlassen. Im Falle der Beschwerde führer seien dies A.____ und B.____ gewesen, welche beide Prozessleiterinnen der Versicherungsleistungen AHV-/IV-Renten seien. Beide seien dazu befähigt und bevollmächtigt, Einspracheentscheidungen zu erlassen.

Erhebliche Anhaltspunkte dafür, dass diese Angaben der Beschwerdegegnerin betreffend die interne Organisation und die Kadermitgliedschaft von A.____ und B.____

falsch sein könnten, liegen nicht vor. Die Mitglieder des Kadern sind

nicht mit den Geschäftsleitungsmitgliedern gleichzusetzen. Der Kreis der Kadermitglieder ist erheblich grösser. Es kann demgemäss davon ausgegangen werden, dass die angefochtenen Einspracheentscheidungen formgültig erlassen wurden.

Selbst wenn eine Formgültigkeit der Einspracheentscheidung

jedoch zu verneinen wäre, ist zu beachten, dass das Fehlen einer rechtswirksamen Unterschrift auf einer sachlich und örtlich zuständigen Behörde nicht zur Nichtigkeit, sondern zur Anfechtbarkeit des Entscheids führen würde (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_848/2012 vom 8. März 2013 E. 7). Allfällige Formfehler wie das Fehlen einer rechtswirksamen Unterschrift

sind überdies unbeachtlich, wenn eine objektiv mangelhafte Eröffnung gleichwohl den Zweck erfüllt und die Parteien insofern gar keinen Nachteil erleiden (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts 2009/43 vom 2

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.